

— früher unmöglichen — religiösen Verankerung des Rechts in Gesetzgebungswerken, ob in äußeren Symbolen, überall sehen wir eine Rückwärtsentwicklung zur Absolutierung des Rechts, zu einer Leugnung der gesellschaftlichen Fundierung des Rechts und damit zu einer Ablehnung des demokratischen Gedankens im Recht, der sich bereits theoretisch angebahnt und stark durchgesetzt hatte.

Welches sind die praktischen Folgen dieser reaktionären Konzeption, die das Recht auf die Verwirklichung abstrakter Gerechtigkeit zurückführt und es von seiner gesellschaftlichen Entstehung und Funktion löst? Einige der wesentlichen Konsequenzen dieser Auffassung sind:

1. Die Justiz — insbesondere die Strafjustiz — müsse sich von jeder Zweckbestimmung fernhalten.
2. Insbesondere seien alle gesellschaftlichen, politischen Einflüsse, welcher Art sie auch immer seien, von der Justiz fernzuhalten.
3. Vor allem haben nach dieser Auffassung die demokratischen, aus den werktätigen Schichten stammenden Kräfte in der Justiz nichts zu suchen; da das Recht nicht vom Volke geschaffen werde, sondern von Ewigkeit her, im wesentlichen gleichbleibend, bereits existiere, könne es nur Sache gelehrter Juristen sein, das Recht richtig zu erkennen und zu interpretieren.
4. Hieraus ergibt sich konsequenterweise die Forderung nach der Unabhängigkeit des Richters im Sinne seiner Unabsetzbarkeit, die Forderung nach einem abgekapselten Eigenleben der Justiz, nach einer Vorrangstellung der Justiz gegenüber dem politischen Leben, woraus z. B. die Einrichtung eines Staatsgerichtshofes, die Überprüfung politischer Beschlüsse des Parlaments durch ein juristisches Gremium gefolgert wird.
5. Wenn es Aufgabe der Justiz ist, die im wesentlichen unveränderliche, schon seit ewig bestehende abstrakte Gerechtigkeit zu verwirklichen, so muß der Blick des Juristen rückwärts gerichtet sein und der Justiz sowohl in Gesetzgebung wie in Rechtsprechung eine konservative Funktion zukommen.

Alle diese Forderungen sind auch mehr oder weniger offen bei den westdeutschen Verfechtern der absoluten „Gerechtigkeit“ anzutreffen. So finden wir z. B. bei Eberhard Schmidt als Folge seiner Auffassung